

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Juristische Fakultät

Magisterordnung

LL.M.

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 7 / 1995

4. Jahrgang / 9. Mai 1995

Magisterordnung

der Juristischen Fakultät

LL.M.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von § 31 i. V. m. §§ 71 und 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 137), am 21. April 1994 die folgende Satzung über den Erwerb des Magistergrades "Magister/Magistra legum" (LL.M.) für im Ausland graduierte Juristen/innen erlassen.^{1*}

§ 1 Akademischer Grad

Die Juristische Fakultät verleiht für die Humboldt-Universität zu Berlin auf der Grundlage einer nach dieser Magisterordnung bestandenen Magisterprüfung den akademischen Grad eines Magister/ einer Magistra legum (LL.M.).

§ 2 Zweck der Ausbildung

(1) Juristen/innen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eine juristische Hochschulabschlußprüfung bestanden haben, sind berechtigt, an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin einen Magisterstudiengang als Ergänzungsstudium zu absolvieren.

(2) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse im deutschen Recht und der Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3 Qualifikation für das Magisterstudium

(1) Die Qualifikation für das Magisterstudium wird nachgewiesen durch:

- 1) den überdurchschnittlichen Abschluß eines dem deutschen Rechtsstudium gleichwertigen juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule sowie durch
- 2) die für das Studium und die Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 trifft der Dekan.

§ 4 Betreuung

(1) Jede/r Studierende wird während der Dauer des Magisterstudiums von einem/r Hochschullehrer/in der Juristischen Fakultät betreut.

(2) Der/die betreuende Hochschullehrer/in wird vom Dekan bestellt. Erforderlich ist das Einverständnis des/der Hochschullehrers/in und des Studierenden; ein Wechsel in der Person des Betreuers ist im Einvernehmen aller Beteiligten möglich.

§ 5 Magisterstudium

(1) Das Magisterstudium dauert zwei Semester.

(2) Das Magisterstudium umfaßt in der Regel 12 Semesterwochenstunden. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen werden in Abstimmung mit dem/der betreuenden Hochschullehrer/in ausgewählt. Es ist mindestens eine Grundkursveranstaltung im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht oder im Strafrecht sowie ein Seminar zu besuchen.

(3) Im Rahmen der besuchten Lehrveranstaltungen sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis in der Grundkursveranstaltung im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht oder im Strafrecht,
- ein Leistungsnachweis in einem Seminar,
- ein Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach Wahl.

(4) Die Anerkennung von vergleichbar erbrachten Leistungen ist im Einzelfall möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Dekan. In streitigen Fällen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 6 Anforderungen an einen Leistungsnachweis

(1) Ein Leistungsnachweis wird nach Absprache mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Lehrveranstaltung aufgrund schriftlicher oder mündlicher Leistungen erworben.

1. Ist eine Klausur zu schreiben, so sind mindestens zwei Stunden für die Bearbeitung vorzusehen.

¹ *Die Magisterordnung wurde am 17. März 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

2. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

3. Der Leistungsnachweis in einem Seminar wird durch ein schriftliches Referat und einen darauf bezogenen mündlichen Vortrag erbracht.

(2) Die Art des Leistungsnachweises ist zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festzulegen.

(3) Die Leistungsnachweise sind in deutscher Sprache zu erbringen, sie werden in der Regel am Ende des Semesters abgenommen, in dem die Lehrveranstaltung besucht wurde.

(4) Die Leistungen sind mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten. Ist eine Leistungsprüfung in einer Lehrveranstaltung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens bis zum Ablauf des ersten Monats des Vorlesungszeitraumes des nächsten Semesters zu erfolgen.

§ 7 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, daß die Grundzüge des deutschen Rechts beherrscht werden und ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft bearbeitet wurde.

(2) Für die Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der Dekan zuständig.

(3) Macht der/die Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so regelt der Dekan im Benehmen mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in, wie eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen ist. Entsprechendes gilt für die Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 3.

§ 8 Magisterarbeit

(1) Mit der Magisterarbeit wird die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem Teilbereich des deutschen Rechts nachgewiesen.

(2) Die Magisterarbeit wird zwischen dem Ende der Vorlesungszeit des ersten und dem Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters vom/von der betreuenden Hochschullehrer/in ausgegeben. Der Dekan wird vom Tag der Ausgabe und vom Thema unterrichtet. Die Magisterarbeit ist drei Monate nach Ausgabe beim Dekan einzureichen.

(3) Die Magisterarbeit ist schriftlich und in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Der/die Studierende hat schriftlich zu erklären, daß

1. die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt wurden,

2. die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist,

3. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in deutscher oder in einer anderen Sprache veröffentlicht wurde.

(5) Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern/innen, die vom Dekan bestimmt werden, begutachtet und nach § 10 Abs. 1 bewertet. Die Note der Magisterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Bewertungen. Als Erstgutachter/in wird in der Regel der/die betreuende Hochschullehrer/in bestellt. Die Gutachten sollen nach Möglichkeit innerhalb eines Monats erstattet werden. Der Dekan kann von der Bewertung durch einen/eine zweite/n Hochschullehrer/in absehen, wenn kein weiterer prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

§ 9 Mündliche Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung setzt voraus:

1. einen Zulassungsantrag an den Dekan,

2. den Nachweis der Immatrikulation im Magisterstudiengang nach dieser Ordnung,

3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Magisterstudiums, insbesondere des Erwerbs der drei Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 3.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Dekan. Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen oder diese Prüfung bereits zweimal nicht bestanden wurde.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete, die den gemäß § 5 Abs. 3 gewählten Fachgebieten entsprechen.

(4) Der Dekan bestellt in der Regel den/die betreuende/n Hochschullehrer/in als Prüfer/in. Die Prüfung wird in Gegenwart eines/r Beisitzers/in abgenommen. Der/die Beisitzer/in muß Mitglied der ju-

ristischen Fakultät sein und über das Erste Juristische Staatsexamen verfügen.

(5) Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgenommen. Sie dauert mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(6) Der/die Prüfer/in setzt, nach Anhörung des/der Beisitzers/in, eine Einzelnote gemäß § 10 Abs. 1 fest.

(7) Die mündliche Prüfung wird am Ende des zweiten Semesters abgehalten. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Dekan.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. Dazu wird die Einzelnote über die Magisterarbeit mit dem Faktor 2 multipliziert, die Einzelnote aus der mündlichen Prüfung dazu addiert und diese Summe durch 3 geteilt. Ab der dritten Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Gesamtnote gilt:

- 1,00 - 1,50 = summa cum laude
- 1,51 - 2,50 = magna cum laude
- 2,51 - 3,50 = cum laude
- 3,51 - 4,00 = rite
- 4,01 - 5,00 = insufficienter

(4) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung jeweils keinen schlechteren Wert als 4,0 erreicht.

§ 11 Magisterurkunde und Zeugnis

(1) Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht der Dekan den akademischen Grad eines Magister/ einer Magistra legum (LL.M.) für die Humboldt-Universität zu Berlin durch Aushändigung der Magisterurkunde und eines Zeugnisses. Die Urkunde

enthält die Prüfungsgesamtnote und wird von der Präsidentin unterschrieben.

(2) Das Magisterzeugnis enthält die Angaben entsprechend Anlage 1.

(3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

§ 12 Akteneinsicht, Wiederholungsprüfung, Täuschung

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der/die Geprüfte Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) Wurde die Magisterarbeit mit nicht ausreichend abgelehnt, so kann einmal eine weitere Magisterarbeit vorgelegt werden.

(3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb eines Jahres.

(4) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Prüfung mit der Note "insuffizienter" zu bewerten.

§ 13 Leistungen für die Eignungsprüfung

(1) Gemäß Abstimmung mit dem Gemeinsamen Prüfungsamt Berlin sind Leistungen nach dieser Ordnung im Rahmen der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 4 BRAO) anrechenbar, wenn folgende Leistungsanforderungen erfüllt werden:

1. Die Leistungsnachweise nach § 5 Absatz 3 müssen einheitlich im Privatrecht oder im Öffentlichen Recht oder im Strafrecht erbracht werden.

2. Unter den Leistungsnachweisen muß sich je eine mindestens zweistündige Aufsichtsarbeit aus der Übung für Anfänger und aus der Übung für Fortgeschrittene befinden.

3. Die mündliche Prüfung gemäß § 9 und ein Leistungsnachweis nach § 5 Absatz 3 müssen sich auf das entsprechende Verfahrensrecht beziehen.

4. Das Thema der Magisterarbeit nach § 8 muß Bezüge zur anwaltlichen Berufspraxis haben. Der/Die Studierende läßt sich vom Gemeinsamen Prüfungsamt Berlin bestätigen, daß die ausgegebene Magisterarbeit dieser Anforderung entspricht.

Die Leistungsnachweise nach § 5 Absatz 3 und die Magisterprüfung müssen bestanden sein. Die An-

rechnung erfolgt im Wege des Erlasses einer Aufsichtsarbeit (§ 5 der Verordnung über die Eignungsprüfung.)

(2) Die andere schriftliche Prüfungsleistung kann ebenfalls nach § 5 der Verordnung über die Eignungsprüfung anrechenbar im Rahmen dieses Studienganges an der Humboldt-Universität zu Berlin erbracht werden. Die Voraussetzungen der Anrechenbarkeit werden im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Prüfungsamt Berlin festgelegt.

(3) Über die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 und/oder Absatz 2 wird ein besonderes Prüfungszeugnis erteilt. Das Prüfungszeugnis bezeichnet das Fachgebiet, die erbrachten Leistungsnachweise, das geprüfte Verfahrensrecht und das Thema der Magisterarbeit und/oder das Fachgebiet der schriftlichen Leistung nach Absatz 2.

(4) Über die Anrechnung der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und/oder Absatz 2 entscheidet das Gemeinsame Prüfungsamt auf Antrag nach Vorlage des Prüfungszeugnisses, der Magisterarbeit und/oder der Aufsichtsarbeit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Magisterordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Juristische Fakultät

PRÜFUNGSZEUGNIS

NACH § 13 ABSATZ 3 DER MAGISTERORDNUNG DER JURISTISCHEN
FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN VOM 21.4.1994

Herr/Frau
geboren am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

DEN MAGISTERSTUDIENGANG DER JURISTISCHEN FAKULTÄT NACH DER
MAGISTERORDNUNG VOM 21.4.1994 ERFOLGREICH ABSOLVIERT.

I. Folgende Leistungsanforderungen wurden nach § 13 Absatz 1 erfüllt:

1. Die Leistungsnachweise nach § 5 Absatz 3 wurden einheitlich
im _____ erbracht und bestanden.
2. Aus der Übung für Anfänger und für Fortgeschrittene wurde je eine zweistündige
Aufsichtsarbeit erfolgreich absolviert.
3. Ein Leistungsnachweis nach § 5 Absatz 3 hat sich auf das der Nr. 1 entsprechende
Verfahrensrecht bezogen.
4. In der mündlichen Prüfung wurde auf das der Nr. 1 entsprechende Verfahrensrecht Bezug
genommen.
5. Die Magisterarbeit zum Thema:

enthielt die geforderten Bezüge zur anwaltlichen Berufspraxis.

II. Die andere schriftliche Prüfungsleistung nach § 13 Absatz 2 wurde
mit _____ bewertet.

Berlin, den _____

Dekan der Juristischen Fakultät

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Juristische Fakultät

MAGISTERZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom

bis

**DEN MAGISTERSTUDIENGANG DER JURISTISCHEN FAKULTÄT NACH DER
MAGISTERORDNUNG VOM 21.4.1994 ERFOLGREICH ABSOLVIERT.**

Die Einzelleistungen wurden wie folgt bewertet*:

1. MAGISTERARBEIT

Note

Thema:

2. MÜNDLICHE MAGISTERPRÜFUNG

Note

abgelegt am

GESAMTNOTE**

Berlin, den

Dekan der Juristischen Fakultät

* 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft

** 1,00 - 1,50 = summa cum laude; 1,51 - 2,50 = magna cum laude; 2,51 - 3,50 = cum laude; 3,51 - 4,00 = rite
4,01 - 5,00 = insufficienter

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Juristische Fakultät

MAGISTERURKUNDE

Herr/Frau
geboren am

in

hat am

das Magisterstudium mit der Gesamtnote:

abgeschlossen.

DIE HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN VERLEIHT IHM/IHR

DEN AKADEMISCHEN GRAD

MAGISTER/MAGISTRA LEGUM
(LL. M.)

Berlin, den

Die Präsidentin

Dekan der Juristischen Fakultät

